

Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium

Hochschule Mainz – University of Applied Sciences

Erasmus Code: D MAINZ08

Lucy Hillebrand-Str. 2, 55128 Mainz

nachfolgend „die Einrichtung“ genannt und für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Frau Ulla Plate, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin vertreten, und

[Nachname und Vorname des Studierenden]

Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
PLZ, Ort		Straße, Hausnummer	
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	
Geschlecht		Studienjahr	
angestrebter Abschluss		Fachrichtung	
Abgeschlossene Fachsemester		Fächercode	
Gasthochschule		ERASMUS Code	

Teilnehmer/in erhält: finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln (Förderung über die gesamte Aufenthaltsdauer)

Zero Grant mit EU-Förderung (Erasmus+ ohne finanzielle Förderung)

finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit EU-Förderung (Förderung, die nur einen Teil der tatsächlichen Aufenthaltsdauer abdeckt)

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind (nur auf besonderen Antrag)

finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung (nur auf besonderen Antrag)

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/in:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

IBAN:

nachfolgend „der Teilnehmer“ genannt, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind („der Vertrag“):

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen. Anhang I kann mit gescannten oder digitalen Unterschriften vorgelegt werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Hochschule Mainz – University of Applied Sciences gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für ein Auslandsstudium im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer akzeptiert die finanzielle Unterstützung in Höhe des in Artikel 3 genannten Betrags und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für ein Auslandsstudium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase liegt im Zeitraum zwischen dem _____ und dem _____. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. [Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen: das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung]. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für 90 Tage pro Semester.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Vorgänger-Programm ERASMUS für lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienzyklus betragen.
- 2.5 Anträge an die Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* (bzw. das Dokument *Confirmation of Stay*) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt **EUR**. Dies entspricht **EUR für 30 Tage** und **EUR für zusätzliche Tage**.
- 3.2 Der endgültige Förderbetrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Grundlage hierfür ist die *Confirmation of Stay*. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer mit Behinderung erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden.
Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 65% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich. Eine weitere Zahlung in Höhe von 15% des in Artikel 3 genannten Betrags wird nach Eingang der Ankunftsbestätigung (*Certificate of Arrival*) gezahlt.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung, oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung, gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 **Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen** und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294) oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>.

Der Teilnehmer erklärt, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

Hinweis: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversiche-

runungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS) [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Alle Teilnehmer müssen vor und nach einer Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest in der Unterrichtssprache des Gastlandes absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtest am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde (Ausnahme: der erste Sprachtest wurde mit C2 abgeschlossen).

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern. Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Name, Vorname der/des Geförderten	Hochschule Mainz – University of Applied Sciences Erasmus+ Hochschulkoordinatorin:
Ort, Datum:	Mainz, den
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift

Anhang I

Erasmus+ *Learning Agreement for studies*

(wurde bereits ausgegeben bzw. per Email/Olat an Teilnehmer/in versandt – bitte Kopie mit Unterschriften beifügen!)

Anhang II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieses Vertrags im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Erfüllt der Teilnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht, hat die Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen.

Beendet der Teilnehmer den Vertrag aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht der Kontrolle des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurück-

zuzahlen.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieses Vertrags ordnungsgemäß durchgeführt wurden

Anhang III: Erasmus+ Studierendencharta (siehe Anlage)